

nen Wirkungskreise gewähren (ausgenommen im Falle des can. 1166, § 3) oder dazu von ihrem Bischofe ohne ausdrückliche Erlaubnis des Apostolischen Stuhles bevollmächtigt werden, den päpstlichen Segen mit vollkommenem Ablasse erteilen oder dazu ohneweiters delegiert, bezw. subdelegiert werden.

Es sei uns zum Schlusse eine Bemerkung erlaubt, die zwar mit der hier behandelten Frage, wenigstens innerlich, nicht zusammenhängt. Die Anmerkungen zu den einzelnen Kanones sowie der Index alphabeticus sind sicher mit großem Fleiße und großer Genauigkeit zusammengestellt worden, aber dessenungeachtet sind Versehen nicht ausgeschlossen. So halte ich es für ein Versehen, daß in der Fußnote zum can. 912 und im Index alphabeticus s. v. indulgentia, quoniam possunt eas concedere unter die dort angeführten Kanones nicht auch can. 294, § 2 eingereiht ist. Et haec adnotasse sufficiat.

Marburg a. d. Drau.

Prof. Dr. Vinko Močnik.

X. (Verwendung der Gelder aus dem Kirchenstiftungsgut.)

Ein Pfarrer hat neben dem Kirchenstiftungsgut seiner Pfarrkirche auch noch das Kirchenstiftungsgut einer Filialkirche zu verwalten. Das Kirchenstiftungsgut der Filialkirche hat ein großes Stammkapital und große laufende Einnahmen. Letztere sind so groß, daß nach Bestreitung der eigenen Bedürfnisse immer noch eine schöne Summe Geldes übrigbleibt. Die Kirchenstiftung der Pfarrkirche aber ist recht arm, so daß die Einnahmen zur Bestreitung der nötigen Ausgaben nicht ausreichen. Da aber keine Hoffnung besteht, daß der Stiftungsrat der Filialkirche zugunsten der Pfarrkirche etwas bewillige, so hat der Pfarrer, ohne dem Stiftungsrat der Filialkirche etwas zu sagen, allmählich ungefähr 2000 Mark aus den laufenden Einnahmen der Filialkirche für die Pfarrkirche verwendet: für Anschaffung von Glocken, von Meßgewändern u. s. w. Mit dieser Praxis hatte er begonnen, nachdem er zuerst die Frage mit geistlichen Confratres besprochen und von ihnen die Auskunft erhalten hatte, gegen sein Vorhaben sei nichts einzuwenden, weil das Geld ja doch für die Kirche verwendet werde und die Filialkirche noch genug habe. Nachträglich aber hat er doch Bedenken bekommen an der Erlaubtheit seiner Handlungsweise. Deshalb fragt er an, ob er mit dieser Praxis *weiterfahren* dürfe oder ob er gar für die Vergangenheit *restitutionspflichtig* sei.

Bei Beantwortung der vorliegenden Fragen muß man sich zunächst darüber klar werden, wer denn eigentlich Rechtssubjekt, *Eigentumsträger der Kirchengüter* ist.

Vor dem Erscheinen des Cod. jur. can. hat es den einen oder andern Autor gegeben, der lehrte, die einzelnen Kirchen hätten kein absolutes Eigentumsrecht, kein Eigentumsrecht im

strengen Sinne des Wortes; ein solches Eigentumsrecht komme vielmehr dem obersten Hirten der Kirche zu.¹⁾ Diese Auffassung aber läßt sich nach dem Erscheinen des neuen Rechtsbuches nicht mehr aufrecht erhalten. Klar sagt nämlich can. 1497, § 1: „Irdische Güter . . . , welche entweder der Gesamtkirche und dem Apostolischen Stuhle oder einer *andern moralischen Person in der Kirche gehören*, sind Kirchengüter.“ Mit Recht bemerkt Eichmann hiezu: „Der alte Streit, wer als Träger des Kirchenvermögens zu betrachten sei, die Gesamtkirche oder das einzelne kirchliche Institut, ist zugunsten der Institutentheorie entschieden: das einzelne kirchliche Institut (Korporation, Anstalt) ist als juristische Person Rechtsträger des mit ihm verbundenen Vermögens.“²⁾ Im vorliegenden Falle haben wir also zwei verschiedene Eigentümer: die Kirchenstiftung der Pfarrkirche und die Kirchenstiftung der Filialkirche. Offenbar gehören auch zum Eigentum der Filialkirche die Einkünfte aus deren Kirchenstiftungsgut, denn „*res fructificat domino*“. Da also eine Vermögensübertragung stattfinden soll, müssen die kirchlichen Bestimmungen über Veräußerung von Kirchengut eingehalten werden. Der Umstand, daß die Wertobjekte Kirchengut sind, ändert an dieser Tatsache nichts. Wenn daher Wernz schon vor dem Erscheinen des Kodex trotz der damals noch bestehenden Streitfrage über den eigentlichen Eigentümer des Kirchengutes sagt, unter das Verbot der Veräußerung von Kirchengut falle nach der allgemeinen Ansicht und der Praxis der römischen Kurie auch die Veräußerung zwischen zwei kirchlichen Instituten,³⁾ so gilt dies noch mehr nach dem Erscheinen des Kodex. Unbedenklich sagt deshalb Eichmann, daß es für Inkurrierung der in can. 2347 genannten Strafen gleichgültig sei, ob die Veräußerung an eine juristische Person des kirchlichen Rechtes oder an Private, an den Staat, die Gemeinde u. s. w. geschehen sei.⁴⁾ Aus dieser Rechtslage ergibt sich von selbst, daß der Pfarrer nicht eigenmächtig Vermögensobjekte der Filialkirche an die Pfarrkirche übertragen konnte (vgl. auch can. 1523, n. 4). Was er getan hat, ist ungültig. Schon in Bezug auf die bloße Verwaltung sagt can. 1527, § 1: „Die Verwalter handeln ungültig, wenn sie ohne schriftliche Erlaubnis des Ortsordinarius etwas tun, was die Grenzen und die Art und Weise der ordentlichen Verwaltung überschreitet.“ Da aber außerdem noch eine Veräußerung vorliegt, so ist auch can. 1530, § 1, n. 3 zu beachten, der sagt, daß ohne Erlaubnis des zuständigen Obern die Veräußerung ungültig sei. Nach can. 1532 ist aber im vorliegenden

¹⁾ Vgl. Pennachi, In Const. Ap. Sedis II, p. 132, n. 4.

²⁾ Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechtes II³, S. 274.

³⁾ Wernz, Jus decretalium T. III, n. 156.

⁴⁾ Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechtes II³, S. 537.

Fall der Ortsordinarius zuständig. Außerdem ist noch nach demselben Kanon auch die Zustimmung der Interessenten nötig.

Hieraus ergibt sich, daß der Pfarrer seine *bisherige Praxis nicht fortsetzen darf*.

Muß er aber auch *Restitution* leisten für die Vergangenheit? Da nicht der Pfarrer, sondern die Kirchenstiftung der Pfarrkirche im Besitze der Wertobjekte ist, die aus den Geldern der Filialgemeinde angeschafft wurden, so ergibt sich von selbst, daß seine Restitutionspflicht sich nicht gründet auf ungerechten Besitz, sondern auf ungerechte Schädigung.

Wer einen andern ungerechterweise beschädigt hat, muß bekanntlich für den ganzen Schaden aufkommen, den er wenigstens dunkel vorhergesehen hat. Dies gilt aber nur, wenn er mala fide gehandelt hat. Nun scheinen aber bei dem Pfarrer die Verhältnisse doch so zu liegen, daß man bona fides annehmen kann, zumal er ja noch vorher bei seinen geistlichen Confratres sich Rat geholt hat. Allerdings könnte jemand einwenden, daß der Pfarrer als Verwalter des Kirchengutes auch sub gravi verpflichtet sei, sich durch Studium die Rechtskenntnisse zu erwerben, die für eine gedeihliche Verwaltung nötig sind. Da er dies aber nicht getan habe, müsse er eben jetzt für den Schaden aufkommen. Dies gilt aber wiederum nur, wenn er das Studium mala fide unterlassen hat. Es ist aber kaum anzunehmen, daß der Pfarrer (bezw. auch die Confratres, welche den genannten Rat erteilten) während seiner Studienzeit und nachher diese Pflicht absichtlich verletzte, also mit Wissen und Willen in schwerer Sünde dahingelebt habe. Wenn der Pfarrer aber bona fide war auch bezüglich seines pflichtmäßigen Studiums, so gilt auch hier das schon oben Gesagte: er braucht für den Schaden nicht aufzukommen.

Muß er aber nicht die Kirchenstiftung der Pfarrkirche auf sein unrechtmäßiges Vorgehen aufmerksam machen, auf daß sie das, um was sie unrechtmäßigerweise reicher geworden ist, herausgebe und so die Filialkirche schadlos halte? Dieser Fall hat offenbar manche Ähnlichkeit mit dem andern Fall, in welchem jemand sieht, daß aus seiner Handlung, die er bona fide gesetzt hat, ein Schaden entsteht, den er aber nicht verhindert, obwohl er es könnte, z. B. wenn jemand achtlos ein Streichholz weggeworfen hat und sieht, daß jetzt ein großer Brand daraus zu entstehen droht. Zunächst ist aber zu bemerken, daß man in einem solchen Falle den Schaden nur verhindern muß, wenn man es ohne verhältnismäßig großes Ungemach tun kann.⁵⁾ Für den Pfarrer aber scheint es doch ein großes Ungemach zu sein, wenn er den Mitgliedern des Kirchenstiftungsrates

⁵⁾ Vgl. *Jone*, Katholische Moralltheologie², n. 333.

seine verkehrte Handlungsweise offenbaren muß. Ganz abgesehen von dem Ärgernis, das daraus leicht entstehen könnte, würde mancher wohl lieber den Schaden aus eigenen Mitteln gutmachen, als eine solche Diffamierung auf sich zu nehmen. Außerdem droht auch nicht erst aus der Handlung des Pfarrers ein großer Schaden zu entstehen, sondern er ist bereits schon daraus entstanden, es handelt sich nicht um Verhinderung, sondern um Wiedergutmachung des Schadens. — Es darf aber auch nicht übersehen werden, daß der Pfarrer als Verwalter der Kirchenstiftung der Filialkirche dieser gegenüber viel strengere Pflichten hat als eine beliebige dritte Person. Jedoch ist auch hier daran zu erinnern, daß jemand für den Schaden, den er bei Ausübung seines Amtes anrichtete, ohne dabei eine formelle Sünde zu begehen, erst nach erfolgtem Richterspruch aufkommen muß.⁶⁾

Hat also der Pfarrer *im guten Glauben* gehandelt, so wird man ihn *nicht zur Restitution* verpflichten können. Dies gilt aber selbstverständlich nur vom Standpunkte der Moral aus; wenn der Pfarrer aber vom Richter zur Restitution verurteilt wird, dann ist er nach erfolgtem Richterspruch, wie schon angedeutet, zur Restitution auch im Gewissen verpflichtet.

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap.

XI. (Stillschweigepflicht infolge eines Traumes?) Ein Geistlicher erzählt in einer Gesellschaft von Konfratres Folgendes: Ein bekannter, höhergestellter Geistlicher, der in einem untadelhaften Rufe stand und in jeder Hinsicht sehr pflichttreu war, sei — *so habe er lebhaft geträumt* — in einer etwas penibelen Situation zu ihm gekommen und habe ihn gebeten, seine Beicht zu hören. Das habe der dann — *natürlich im Traume* — getan. Und nun erzählte er in der genannten Gesellschaft im einzelnen, was er da gehört zu haben träumte. *War das richtig gehandelt oder war er zum Stillschweigen verpflichtet?*

Jedenfalls kann da von einer Verletzung des Beichtsiegels keine Rede sein. Da die Erzählung unter Geistlichen erfolgte, ist auch nicht anzunehmen, daß bei den Zuhörern ein Ärgernis entstand, was zu fürchten gewesen wäre, wenn die Erzählung vor Laien stattgefunden hätte. Trotzdem glaube ich, daß der betreffende Herr das im einzelnen hätte nicht erzählen dürfen. Abgesehen davon, daß unter diesen Einzelheiten Dinge waren, die angesichts der Charaktereigentümlichkeit des traumhaften Beichtkinds und seiner Beschäftigungen leicht Wirklichkeit sein konnten, verlangte es nicht nur die für alles Reden geforderte kluge Zurückhaltung, da zu schweigen, sondern insbesondere dürfte das Nichtschweigen in diesem Falle eine wirk-

⁶⁾ Vgl. Jone, a. a. O. n. 347.